

19. 1. Können mehrere aufeinander folgende Branntweinsteuerhinterziehungen rechtlich als fortgesetzte Straftat beurteilt werden?

2. Wie ist nach § 135 des Branntweinsteuergesetzes der Höchstbetrag der an die Stelle der unbeitreiblichen Geldstrafen tretenden Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen, wenn in ein und demselben Urteil wegen mehrerer selbständigen Vergehen mehrere Geldstrafen verhängt sind?

3. Ist dann, wenn der Angeklagte durch mehrere selbständige Handlungen sich mittels unbefugter Ableitung von Branntwein der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat und deshalb wegen mehrerer Steuervergehen verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe des § 117 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes für jedes Vergehen besonders zu verhängen oder nur einmal für alle zusammen?

Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661)

§§ 111 fgl., 117, 135.

StGB. §§ 28 fgl., 73, 74, 78.

V. Straffenat. Ur. v. 12. Mai 1916 g. B. V 163/16.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

... „1. Nicht beizutreten ist der Ansicht der Verteidigung, daß der Begriff der fortgesetzten Handlung auf Vergehen gegen die Branntweinsteuergesetze keine Anwendung finde. Allerdings hat (RGSt. Bd. 46 S. 16) der I. Straffenat des Reichsgerichts, dem eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. S. 261) vorlag, am 4. März 1912 ausgesprochen, daß im Bereiche dieses württembergischen Gesetzes an der Selbständigkeit der alljährlichen Steuererklärungen der einheitliche Vorsatz, wie er zur Begehung eines fortgesetzten Vergehens gehöre, scheitere. Versehrt ist es aber, hieraus einen Rechtsgrundsatz ableiten zu wollen, der für alle Steuergesetze und insbesondere auch für das Branntweinsteuergesetz die Möglichkeit des „fortgesetzten Vergehens“ ausschließt. Dafür findet sich in der angezogenen Entscheidung kein Anhalt. Der erkennende Senat hat sich darum, als ihm eine Anklage wegen fortgesetzter Zuwider-

handlung gegen das Preussische Einkommensteuergesetz vorlag, nicht gehindert gesehen, in der Entscheidung vom 10. Dezember 1912 5 D. 794/12 auszusprechen, daß ein über mehrere Steuerjahre sich hinziehendes fortgesetztes Vergehen der Steuerhinterziehung im Sinne des § 72 des Preuß. Einkommensteuergesetzes nicht unmöglich ist. Er hat dabei erwogen, daß es zwar die Regel sein werde, daß die einzelnen, zeitlich voneinander getrennten falschen Angaben, die sich jeweils wieder auf Verkürzung einer erst festzusetzenden neuen Jahressteuer beziehen, in jedem Jahre einem neuen selbständigen Hinterziehungsvorsatz entspringen, daß aber immerhin in besonderen Fällen die verschiedenen in aufeinander folgenden Jahren nacheinander zum Zwecke der Steuerhinterziehung gemachten falschen Erklärungen einem einheitlichen, von vornherein gefaßten Vorsatze, die Gesamthinterziehung durch alle diese Jahre hindurch zu begehen, entspringen können und in solcher Art ausgeführt werden können, daß die Ausführungshandlung auch äußerlich als eine einheitliche Handlung erscheint. Diese Erwägungen treffen in noch höherem Maße auf dem Gebiete der Branntweinsteuerhinterziehung zu. Wer, wie festgestelltemaßen der Angeklagte, eine Brennereianlage so einrichtet oder einrichten läßt, daß es möglich ist, dadurch dauernd, heimlich, unversteuert Branntwein abzuleiten, kann dies mit dem einheitlichen Vorsatz tun, durch Benutzen dieser Einrichtung so oft und so lange Branntweinsteuer zu hinterziehen, als er sie in Betrieb setzt. Daß ein fortgesetztes Vergehen aber nur dann angenommen werden könnte, wenn der Täter schon beim Beginn der Ausführung den Umfang und Erfolg aller späteren Ausführungshandlungen genau vorherzusehen in der Lage ist, kann bei Steuerhinterziehungen um so weniger angenommen werden, als gerade bei diesen der Täter überhaupt in vielen Fällen den Umfang der eintretenden Hinterziehungen nicht zu beurteilen vermag, während an seinem Willen, sie in dem Umfang zu begehen, die sich aus seiner Tätigkeit ergibt, nicht gezweifelt werden kann. Die Verurteilung des Angeklagten, der in drei seiner Einwirkung unterstehenden Brennereien heimliche Ableitungen eingerichtet und jahrelang zum Schaden der Steuerkasse benutzt hat, und deshalb dreier fortgesetzten Vergehen gegen das BranntwStG. schuldig gesprochen ist, unterliegt deshalb keiner Beanstandung (vgl. RGSt. Bd. 22 S. 388, 390). . . .

2. Der § 135 BranntwStG. stimmt inhaltlich genau überein mit dem § 162 VerZollG. Es ist auch kein innerer oder äußerer Grund ersichtlich, warum bei Verurteilung wegen Branntweinsteuerhinterziehung im Falle der Nichtbeitreiblichkeit der Geldstrafe die Umwandlung in Freiheitsstrafe anders erfolgen sollte als bei Verurteilung wegen Zollhinterziehung. Auch auf die Verurteilung wegen Branntweinsteuerhinterziehung müssen deshalb in diesem Punkte die Grundsätze angewendet werden, die in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1890 (RGSt. Bd. 21 S. 44) ausgesprochen sind. . . .

3. Daß dann, wenn der Täter sich mehrerer selbständigen Branntweinsteuerhinterziehungen jeweils unter unbefugter Ableitung der Dämpfe oder des Branntweins schuldig gemacht hat und wegen dieser mehreren Vergehen in ein und demselben Urteil bestraft wird, die Zusatzstrafe des § 117 Abs. 2 BranntwStG. nur einmal verhängt werden dürfte, muß verneint werden. Dem Wortlaut wie dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht die Verhängung der Zusatzstrafe für jeden einzelnen selbständigen Vergehensfall.“ . . .